

Online gestellt und somit verkündet am 15.02.2022 in Vechta

Amtsblatt für den Landkreis Vechta

2. Jahrgang

Nr. 14/2022

Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren nach dem Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Antrag auf Erteilung einer Bodenabbaugenehmigung zur Gewinnung von Torf in Neuenkirchen-Vörden

Antragsteller: Firma Gramoflor GmbH & Co. KG

Hier: Auslegung der Antragsunterlagen in der Zeit vom 22.02.2022 bis einschließlich 22.03.2022 in den Rathäusern der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Stadt Bramsche sowie im Kreishaus des Landkreises Vechta sowie im Internet

Gemäß der §§ 18 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird das Nachfolgende öffentlich bekannt gemacht:

1. Die Firma Gramoflor GmbH & Co. KG hat eine Genehmigung zum Trockenabbau zur Gewinnung von Torf auf den Flurstücken 2, 4/6 der Flur 33, auf dem Flurstück 3/2 der Flur 35, auf den Flurstücken 1/1, 5, 6, 36/2, 55/36 der Flur 36 sowie auf den Flurstücken 1/4, 2/5, 9/1, 9/3, 9/4, 9/5, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 der Flur 39 in der Gemarkung Vörden in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden im Landkreis Vechta beantragt. Es sollen insgesamt ca. 80,8 ha für den Torfabbau in Anspruch genommen werden.

Für die Inanspruchnahme der beantragten Flächen wird eine sogenannte Klimakompensation erforderlich. Neben dem Antrag auf Zulassung zum Torfabbau wurde daher die Durchführung der Maßnahmen zur Klimakompensation auf Flurstücken in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta, sowie auf Flurstücken in der Stadt Bramsche, Landkreis Osnabrück, beim Landkreis Vechta beantragt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach dem Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG). Es besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Diese wird hiermit bekannt gemacht. Ein entsprechender UVP-Bericht wurde der Genehmigungsbehörde vorgelegt.

2. Zuständige Behörde für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Landkreis Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta, Untere Naturschutzbehörde. Hier sind weitere

relevante Informationen erhältlich. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Fragen, Äußerungen und Einwendungen zu dem Antrag bis einen Monat nach Ablauf des Auslegungstermins schriftlich, elektronisch (per E-Mail an 2492@landkreis-vechta.de) oder zur Niederschrift bei den unter Nr. 5 genannten Auslegungsstellen erheben. Sofern Einwendungen zur Niederschrift geltend gemacht werden sollen, ist dafür ebenfalls vorab ein Termin zu vereinbaren. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sind bei den genannten Auslegungsstellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

3. Die Entscheidung über das Vorhaben erfolgt in Form einer Zulassung oder Versagung der beantragten naturschutzrechtlichen Bodenabbaugenehmigung gemäß der §§ 8-13 NAGBNatSchG.

4. Folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen wurden der Genehmigungsbehörde vorgelegt:

- Erläuterungsbericht zum Antrag mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie
- Faunistischer Fachbeitrag „Campemoor“ im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie
- Ergebnisbericht zur Erfassung der Brutvorkommen von Feldlerche und Wachtel
- Artenschutzprüfung
- Beschreibung der geplanten Moorsanierung auf den Flächen zur Klimakompensation (NABU-IVG-Konzept)

5. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

22.02.2022 bis zum 22.03.2022

beim Landkreis Vechta, Amt für Umwelt und Tiefbau, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta, Raum 335, aus und können von montags bis freitags in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 04441/898-2492). Über die einzuhaltenden hygienerechtlichen Bestimmungen werden Sie bei der Terminabsprache informiert.

Des Weiteren liegen die Antragsunterlagen bei

- der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden im OG (Bauamt), Ansprechpartner ist Herr Hamm (05493/987162) sowie
- der Stadt Bramsche, Hasestraße 11, 49565 Bramsche, Dachgeschoss Zimmer D59-61, Ansprechpartner ist Herr Fünfzig (05461/83178)

zur Einsichtnahme während den jeweiligen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltungen aus. Aufgrund der derzeitigen Vorgaben zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme nur nach **vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** möglich.

Die Antragsunterlagen sind gem. § 20 UVPG im selben Zeitraum im Internet im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) einsehbar.

6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein **Erörterungstermin** durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 18 ff. UVPG und § 73 Abs. 5 VwVfG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass
a) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

b) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind

c) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind

Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Vechta, den 15.02.2022

Landkreis Vechta

Der Landrat

Im Auftrage

Middelbeck